

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2007/0280(COD)

3.7.2008

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

(KOM(2007/0766) – C6-0467/2007 – 2007/0280(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Alexander Graf Lambsdorff

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	44

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (KOM(2007/0766) – C6-0467/2007 – 2007/0280(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007/0766)),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 55 und 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0467/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0000/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung – 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 17. November 2005 zum Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern¹ die Kommission aufgefordert, eine Richtlinie auszuarbeiten, die besondere Rücksicht auf die Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten nimmt, die Gemeinsame

Außen- und Sicherheitspolitik weiter entwickelt, einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Zusammenhalts leistet, den Charakter der Union als "Zivilmacht" bewahrt und neben dem eigentlichen Erwerb der Güter auch Aspekte wie Forschung und Entwicklung, Instandhaltung und Reparatur, Nachrüstung und Schulung umfasst, wobei ein besonderes Augenmerk auf die in diesem Sektor stark vertretenen KMU gelegt werden sollte.

¹ ABl. C 280 E vom 18.11.2006, S. 463.

Or. de

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Im Sinne der Rechtssicherheit sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie im Bereich der Verteidigung anhand der vom Rat am 15. April 1958 angenommenen Liste von Waffen, Munition und Kriegsmaterial definiert werden. Aufgrund der schnellen technologischen Entwicklung im Rüstungs- und Sicherheitsbereich sollte diese Liste in ihrer Anwendung den aktuellen technischen Möglichkeiten entsprechend zeitgemäß interpretiert werden, sofern erforderlich.

Or. de

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Eine gegebenenfalls erforderliche zeitgemäße Interpretation der Liste von Waffen, Munition und Kriegsmaterial vom 15. April 1958 ist insbesondere in der gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union¹ zu sehen, die dem Verhaltenskodex für Waffenausfuhren zugrunde liegt.

¹ ABl. C 127 vom 25.5.2005, S. 1.

Or. de

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Öffentliche Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit enthalten oftmals sensible Informationen, die aus Sicherheitsgründen vor nicht autorisiertem Zugriff geschützt werden müssen. Im militärischen Bereich verfügen die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck über Klassifikationssysteme. Im Bereich der nicht militärischen Sicherheit stellt sich die Lage weniger einheitlich dar. Es empfiehlt sich deshalb ein Ansatz, der den vielfältigen Praktiken der Mitgliedstaaten Rechnung trägt und der die Erfassung sowohl des militärischen als auch des nicht militärischen Bereichs ermöglicht. Keinesfalls aber sollte die Vergabe öffentlicher Aufträge in diesen Bereichen die Verpflichtungen berühren, die sich aus dem Beschluss 2001/844/EG der Kommission vom 29. November 2001 zur

(10) Öffentliche Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit enthalten oftmals sensible Informationen, die aus Sicherheitsgründen vor nicht autorisiertem Zugriff geschützt werden müssen. Im militärischen Bereich verfügen die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck über Klassifikationssysteme. Im Bereich der nicht militärischen Sicherheit stellt sich die Lage weniger einheitlich dar. Es empfiehlt sich deshalb ein Ansatz, der den vielfältigen Praktiken der Mitgliedstaaten Rechnung trägt und der die Erfassung sowohl des militärischen als auch des nicht militärischen Bereichs ermöglicht. Keinesfalls aber sollte die Vergabe öffentlicher Aufträge in diesen Bereichen die Verpflichtungen berühren, die sich aus dem Beschluss 2001/844/EG der Kommission vom 29. November 2001 zur

Änderung ihrer Geschäftsordnung¹² oder dem Beschluss 2001/264/EG über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates ergeben.

Änderung ihrer Geschäftsordnung¹² oder dem Beschluss 2001/264/EG über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates ergeben. ***Außerdem gibt Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe a des EG-Vertrags jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, öffentliche Aufträge im Bereich der Verteidigung und der Sicherheit von der Anwendung dieser Richtlinie auszunehmen, wenn die für die Auftragsvergabe notwendige Preisgabe von Informationen nach Ansicht des Mitgliedstaats seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Aufträge so sensibel sind, dass sogar deren Existenz geheim gehalten werden muss.***

Or. de

Begründung

Dieser Zusatz ist eine Verdeutlichung, dass die vorliegende Richtlinie die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten respektiert und somit Art. 296 (1) (a) des EG-Vertrages in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht beeinträchtigt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um der Vergabe öffentlicher Aufträge an Wirtschaftsteilnehmer, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder der Bestechung oder des Betrugs zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, terroristischer Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit dem Terrorismus schuldig gemacht haben, vorzubeugen. Die öffentlichen Auftraggeber sollten

Geänderter Text

(41) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um der Vergabe öffentlicher Aufträge an Wirtschaftsteilnehmer, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder der Bestechung oder des Betrugs zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, terroristischer Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit dem Terrorismus schuldig gemacht haben, vorzubeugen. Die öffentlichen Auftraggeber sollten

gegebenenfalls von den Bewerbern/Bietern geeignete Unterlagen anfordern und, wenn sie Zweifel in Bezug auf die persönliche Lage dieser Bewerber/Bieter hegen, die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats um Mitarbeit ersuchen können. Diese Wirtschaftsteilnehmer sollten ausgeschlossen werden, wenn dem öffentlichen Auftraggeber bekannt ist, dass es eine nach einzelstaatlichem Recht ergangene endgültige und rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu derartigen Straftaten gibt. Enthält das nationale Recht entsprechende Bestimmungen, so kann ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften über unrechtmäßige Absprachen bei öffentlichen Aufträgen, der mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss gleicher Wirkung geahndet wurde, als Delikt, das die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt, oder als schwere Verfehlung betrachtet werden.

gegebenenfalls von den Bewerbern/Bietern geeignete Unterlagen anfordern und, wenn sie Zweifel in Bezug auf die persönliche Lage dieser Bewerber/Bieter hegen, die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats um Mitarbeit ersuchen können. Diese Wirtschaftsteilnehmer sollten ausgeschlossen werden, wenn dem öffentlichen Auftraggeber bekannt ist, dass es eine nach einzelstaatlichem Recht ergangene endgültige und rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu derartigen Straftaten gibt. Enthält das nationale Recht entsprechende Bestimmungen, so kann ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften über unrechtmäßige Absprachen bei öffentlichen Aufträgen, der mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss gleicher Wirkung geahndet wurde, als Delikt, das die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt, oder als schwere Verfehlung betrachtet werden. ***In einigen Mitgliedstaaten werden Unternehmen, die eine „Selbstreinigung“ vornehmen, wieder als geeignet und zuverlässig angesehen. Solche Verfahren der „Selbstreinigung“ müssen aber an strenge Anforderungen geknüpft werden: Die Unternehmen müssen unverzüglich vollständige personelle und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die die Wiederholung von Rechtsverstößen in der Zukunft ausschließen.***

Or. de

Begründung

Unternehmen in den Sektoren Verteidigung und Sicherheit sollten dieselbe Möglichkeit wie im allgemeinen Vergaberecht haben, ihre Zuverlässigkeit wiederherzustellen, indem sie eine Selbstreinigung vornehmen, durch die die Begehung von Rechtsverstößen in der Zukunft ausgeschlossen wird. Zugleich besteht damit ein wichtiger Anreiz, interne Compliance Regeln zu schaffen und durchzusetzen. Um das Ziel der Zuverlässigkeit der Anbieter zu gewährleisten, sollten an solche Verfahren strenge Anforderungen gestellt werden.

Änderungsantrag6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Um sicherzustellen, dass im sensiblen Rüstungs- und Sicherheitsmarkt Transparenz bei der Vergabe bestimmter öffentlicher Aufträge herrscht, es keine Diskriminierung gibt und die ordnungsgemäße Auftragsvergabe an ein Unternehmen mit dem besten Angebot erfolgt, sollte es möglich sein, bei den im Anwendungsbereich definierten Aufträgen Rechtsmittel einzulegen.

Or. de

Änderungsantrag7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46b) Die Regelungen zu Nachprüfungsverfahren dienen dazu, einen wirksamen Rechtsschutz der betroffenen Bieter zu gewährleisten. Dem dient insbesondere die Einführung einer Mindest-Stillhaltefrist, während der der Abschluss des betreffenden Vertrags ausgesetzt wird, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsschluss zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung erfolgt oder nicht.

Or. de

Änderungsantrag8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46c) Um die Bezugnahme auf Artikel 296 des EG-Vertrags durch die Mitgliedstaaten auf begründete und gerechtfertigte Ausnahmefälle zu begrenzen, benötigt die Kommission ein administratives Instrument, welches ihr erlaubt, vorbeugend einzugreifen, bevor ein irreversibles Stadium des Vergabeverfahrens erreicht wurde, ohne ein Verfahren gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags erforderlich zu machen. Die Kommission sollte dieses neue Verfahren nur unter der Voraussetzung nutzen, dass es sich um einen dringenden Fall handelt und eine offensichtliche Unregelmäßigkeit vorliegt.

Or. de

Änderungsantrag9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Aufträge ***in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, die Folgendes zum Gegenstand haben:***

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Aufträge, ***die die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und der Verteidigung der Union oder ihrer Mitgliedstaaten verwendet werden und bei denen sensible Informationen zum Einsatz kommen oder die solche Informationen erfordern oder beinhalten, sowie die unmittelbar an solche Lieferungen gebundenen öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträge zum Gegenstand haben. Hierunter fallen:***

Begründung

Für alle in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Aufträge gilt, dass sie mit sensiblen Informationen im Zusammenhang stehen. Insofern erscheint es sinnvoll, dies "vor die Klammer" zu ziehen.

Änderungsantrag10

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die Lieferung von Waffen, Munition und/oder Kriegsmaterial im Sinne des Beschlusses des Rates vom 15. April 1958 sowie **gegebenenfalls** die unmittelbar an **diese** Lieferungen gebundenen öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträge,

Geänderter Text

a) die Lieferung von Waffen, Munition und/oder Kriegsmaterial im Sinne des Beschlusses des Rates vom 15. April 1958 sowie die unmittelbar an **solche** Lieferungen gebundenen öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträge,

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine Präzisierung des Anwendungsbereichs dar.

Änderungsantrag11

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1– Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Bau-, Liefer- und/oder Dienstleistungen, **bei denen sensible Informationen zum Einsatz kommen oder die solche Informationen erfordern oder beinhalten** und deren Erbringung für die Sicherheit der Union **und die ihrer Mitgliedstaaten zum Schutz vor Terrorismus oder organisierter Kriminalität, für den Grenzschutz und für Kriseneinsätze** notwendig sind.

Geänderter Text

d) Bau-, Liefer- und/oder Dienstleistungen, deren Erbringung für die Sicherheit der Union **und/oder zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten** notwendig sind.

Begründung

Durch den Verzicht auf eine definitive Auflistung aller möglichen Gefahrenquellen wird für die Mitgliedstaaten eine auf Dauer gültige Regelung erzielt. Einzeln aufgezählte Bedrohungen sind zwingend unvollständig, da neue Bedrohungen nicht absehbar sind. Ein solches Vorgehen würde eine zu häufige Aktualisierung der Richtlinie erfordern.

Änderungsantrag12

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 5**

Vorschlag der Kommission

5. „Öffentliche Lieferaufträge“: andere öffentliche Aufträge als Bauaufträge; sie betreffen den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren;

Geänderter Text

5. „Öffentliche Lieferaufträge“: andere öffentliche Aufträge als Bauaufträge; sie betreffen den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren; **ein öffentlicher Auftrag, der die Lieferung von Produkten zum Gegenstand hat und gleichzeitig mit dieser im Zusammenhang stehende Lieferungs- und Einrichtungsleistungen umfasst, gilt als öffentlicher Lieferauftrag.**

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag13

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 6**

Vorschlag der Kommission

6. „Öffentliche Dienstleistungsaufträge“: öffentliche Aufträge über die Erbringung

Geänderter Text

6. „Öffentliche Dienstleistungsaufträge“: öffentliche Aufträge über die Erbringung

von Dienstleistungen im Sinne von Anhang I;

von Dienstleistungen im Sinne von Anhang I; **ein öffentlicher Auftrag über sowohl die Lieferung von Gütern als auch die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Anhang I gilt als öffentlicher Dienstleistungsauftrag wenn der Wert der zu erbringenden Dienstleistungen den der Güter innerhalb des Auftrages übersteigt; ein öffentlicher Auftrag über Dienstleistungen im Sinne von Anhang I und einschließlich von in Abteilung 45 des CPV genannten Leistungen, die nebensächlich zum hauptsächlichen Auftrag ausgeführt werden, gilt als öffentlicher Dienstleistungsauftrag;**

Or. de

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag¹⁴

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Sensible Informationen“:
Informationen, d. h. Kenntnisse, die in irgendeiner Form weitergegeben werden können, bzw. Material, in Bezug auf die (das) bestimmt wurde, dass sie (es) aus Sicherheitsgründen vor einer unbefugten Preisgabe geschützt werden müssen (muss).

Geänderter Text

7. „Sensible Informationen“:
Informationen, d. h. Kenntnisse, die in irgendeiner Form weitergegeben werden können, bzw. Material, in Bezug auf die (das) **durch den Mitgliedstaat** bestimmt wurde, dass sie (es) aus Sicherheitsgründen vor einer unbefugten Preisgabe geschützt werden müssen (muss).

Or. de

Begründung

Der Zusatz, dass der öffentliche Auftraggeber die Schutzwürdigkeit vorgibt, soll klarstellen, dass es bei den sensiblen Informationen um schutzwürdige Informationen der öffentlichen Hand geht und nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 10

Vorschlag der Kommission

10. „Krise“: jede **von Menschen verursachte** Situation in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland, **die eine unmittelbare physische Bedrohung für Personen oder Institutionen in diesem Land darstellt;**

Geänderter Text

10. „Krise“: jede Situation in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland, **in der ein Schadensereignis eingetreten ist, welches deutlich über die Ausmaße von Schadensereignissen des täglichen Lebens hinaus geht und dabei Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendigen Versorgungsmaßnahmen für die Bevölkerung erheblich gefährdet oder einschränkt; eine Krise liegt auch vor, wenn das Eintreten eines solchen Schadensereignisses als unmittelbar bevorstehend angesehen werden muss; bewaffnete Konflikte und Kriege sind Krisen im Sinne dieser Richtlinie;**

Or. de

Begründung

Die vorgeschlagene Definition ist zu vage. Bei einer Krise im Sinne dieser Richtlinie, die das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Art. 20 dieser Richtlinie nach sich ziehen kann, geht es um erhebliche Schadensereignisse, die die Union, ihre Mitgliedstaaten oder eines oder mehrere Drittländer entweder betreffen oder bedrohen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ein Bauvorhaben oder ein Beschaffungsvorhaben mit dem Ziel, eine bestimmte Menge von Waren und/oder Dienstleistungen zu beschaffen, darf nicht zu dem Zwecke aufgeteilt werden, das Vorhaben der Anwendung dieser Richtlinie zu entziehen.

Geänderter Text

(3) Ein Bauvorhaben oder ein Beschaffungsvorhaben mit dem Ziel, eine bestimmte Menge von Waren und/oder Dienstleistungen zu beschaffen, darf nicht **zeitlich gestreckt in im Wesentlichen identische Teilaufträge oder anderweitig** zu dem Zwecke aufgeteilt werden, das Vorhaben der Anwendung dieser Richtlinie

zu entziehen.

Or. de

Begründung

Damit soll verhindert werden, dass Auftraggeber Aufträge, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, zeitlich so aufteilen, dass sie unter den ausschreibungspflichtigen Schwellenwerten zu liegen.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) einer gemäß dem EG-Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkunft zwischen einem **Mitgliedstaat** und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen oder Bauleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Bauwerk oder über Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt. Jede Übereinkunft wird der Kommission mitgeteilt, die **mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats / der betreffenden Mitgliedstaaten** hierzu den in Artikel 41 genannten Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen anhören kann;

Geänderter Text

a) einer gemäß dem EG-Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkunft zwischen einem **oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits** und einem oder mehreren Drittländern **andererseits** über Lieferungen oder Bauleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Bauwerk oder über Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt. Jede Übereinkunft wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den in Artikel 41 genannten Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen anhören kann;

Or. de

Begründung

Diese Änderung ist eine Präzisierung des Ausnahmetatbestandes.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation

Geänderter Text

b) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation, ***sofern diese als öffentlicher Auftraggeber im Auftrag der beteiligten Mitgliedstaaten ein Kooperationsprojekt in den Bereichen Verteidigung oder Sicherheit durchführt***

Or. de

Begründung

Diese Änderung ist eine Präzisierung des Ausnahmetatbestandes.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn die für eine Auftragsvergabe notwendige Preisgabe von Informationen nach Ansicht des Mitgliedstaats seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.

Or. de

Begründung

Diese Änderung dient der verbesserten Rechtssicherheit, und soll ermöglichen, dass öffentliche Auftragnehmer sich für den Ausnahmetatbestand auf Sekundärrecht berufen können.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Nachdem der öffentliche Auftraggeber den Auftrag unter Einhaltung der Zuschlagskriterien vergeben hat, teilt er dem erfolgreichen Bieter die nicht in der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder den zusätzlichen Dokumenten aufgeführten sensiblen technischen Spezifikationen mit, damit dieser *sein Angebot entsprechend anpasst*.

Geänderter Text

Nachdem der öffentliche Auftraggeber den Auftrag unter Einhaltung der Zuschlagskriterien vergeben hat, teilt er dem erfolgreichen Bieter die nicht in der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder den zusätzlichen Dokumenten aufgeführten sensiblen technischen Spezifikationen mit, damit dieser *die Spezifikationen in der Durchführung des Auftrags berücksichtigen kann*.

Or. de

Begründung

Nachdem ein Bewerber den Zuschlag erhalten hat, ist nicht das Angebot zu ändern, sondern muss in der Auftragsausführung berücksichtigt werden. Es handelt sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Buchstaben a, b und c

Vorschlag der Kommission

a) *den Nachweis, dass die bereits feststehenden* Unterauftragnehmer in der Lage sind, die vertrauliche Behandlung der sensiblen Informationen, zu denen sie bei Ausführung des Unterauftrags Zugang erhalten oder die in diesem Rahmen entstehen, zu gewährleisten,

b) die Zusage, für jeden neuen Unterauftragnehmer, der während der Auftragsausführung hinzukommen soll,

Geänderter Text

a) *ausreichende Informationen über vorgeschlagene Unterauftragnehmer, die dem Auftraggeber ermöglichen, festzustellen, ob diese* Unterauftragnehmer in der Lage sind, die vertrauliche Behandlung der sensiblen Informationen, zu denen sie bei Ausführung des Unterauftrags Zugang erhalten oder die in diesem Rahmen entstehen, zu gewährleisten,

b) die Zusage, für jeden neuen Unterauftragnehmer, der während der Auftragsausführung hinzukommen soll, *die*

den gleichen *Nachweis* zu erbringen,
c) die Zusage, während der gesamten Auftragsausführung sowie nach Kündigung oder Auslaufen des Vertrags stets für vertrauliche Behandlung aller sensiblen Informationen zu sorgen.

gleichen *Information* zu erbringen
c) die Zusage, während der gesamten Auftragsausführung sowie nach Kündigung oder Auslaufen des Vertrags stets für vertrauliche Behandlung aller *in seinem Besitz befindlichen* sensiblen Informationen zu sorgen.

Or. de

Begründung

Ein Auftragnehmer ist nicht in der Lage zu beweisen, ob Unterauftragnehmer in der Lage sind, die Vertraulichkeit von Informationen zu gewährleisten, muss aber dem Auftraggeber dahingehend ausreichende Informationen liefern.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, kann der öffentliche Auftraggeber Anforderungen **festlegen, die ihm die Gewährleistung seiner Versorgungssicherheit ermöglichen.**

Geänderter Text

Sofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, kann der öffentliche Auftraggeber Anforderungen **zur Erfüllung seiner Ansprüche hinsichtlich der Versorgungssicherheit festlegen.**

Or. de

Begründung

Sprachliche Präzisierung.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Unterabsatz 2 – Buchstaben a und b

Vorschlag der Kommission

a) **den Nachweis, dass er** in Bezug auf Warenausfuhr, -verbringung und -transit **die mit dem Vertrag verbundenen**

Geänderter Text

a) **Unterlagen im Rahmen des Gebots** in Bezug auf Warenausfuhr, -verbringung und -transit, **wozu insbesondere eine Zusage**

Verpflichtungen erfüllen kann, wozu auch eine entsprechende Zusage des/der beteiligten Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten zählt,

b) *den Nachweis, dass* Organisation und Standort seiner Lieferkette ihm erlauben, die vom öffentlichen Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen genannten Anforderungen an die Versorgungssicherheit zu erfüllen,

oder andere indikative Dokumente zählen, die er von dem beteiligten Mitgliedstaat bzw. den beteiligten Mitgliedstaaten erhalten hat,

b) *eine Darlegung des Umfangs, in dem* Organisation und Standort seiner Lieferkette ihm erlauben, die vom öffentlichen Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen genannten Anforderungen an die Versorgungssicherheit zu erfüllen,

Or. de

Begründung

Trotz des Interesses an garantierter Liefersicherheit seitens des öffentlichen Auftraggebers, ist es für Bewerber/Auftragnehmer oft nicht möglich, einen verbindlichen Nachweis hinsichtlich der Liefersicherheit zu geben.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Unterabsatz 2 – Buchstaben c, d und e

Vorschlag der Kommission

c) die Zusage, mögliche Bedarfssteigerungen des öffentlichen Auftraggebers infolge einer **Not- oder Krisensituation oder eines bewaffneten Konflikts** zu decken,

d) die Zusage seiner nationalen Behörden, bei gestiegenem Bedarf des öffentlichen Auftraggebers infolge einer **Not- oder Krisensituation oder eines bewaffneten Konflikts** die Deckung dieses Bedarfs nicht zu behindern,

e) die Zusage, für Wartung, Modernisierung oder Anpassung der im Rahmen des Auftrags gelieferten Güter zu sorgen,

Geänderter Text

c) die Zusage, **im Rahmen von zwischen öffentlichem Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbarenden Bedingungen** mögliche Bedarfssteigerungen des öffentlichen Auftraggebers infolge einer **Krise** zu decken,

d) die Zusage **oder andere indikative Dokumente** seiner nationalen Behörden, bei gestiegenem Bedarf des öffentlichen Auftraggebers infolge einer **Krise** die Deckung dieses Bedarfs nicht zu behindern,

e) die Zusage, **im Rahmen von zwischen öffentlichem Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbarenden Bedingungen** für Wartung,

Modernisierung oder Anpassung der im Rahmen des Auftrags gelieferten Güter zu sorgen,

Or. de

Begründung

Trotz des Interesses an garantierter Liefersicherheit seitens des öffentlichen Auftraggebers, ist es für Bewerber/Auftragnehmer oft nicht möglich, eine konditionslose und verbindliche Zusage hinsichtlich der Liefersicherheit zu geben. Gemäß der Änderung der Definition einer Krise in Artikel 2 Absatz 10 ist ein bewaffneter Konflikt eine Krise im Sinne der Richtlinie.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission

Mit Ausnahme von Sonderfällen, in denen dies insbesondere aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt werden kann, darf die Laufzeit der Rahmenvereinbarung **fünf** Jahre nicht überschreiten. Der öffentliche Auftraggeber darf das Instrument der Rahmenvereinbarung nicht missbräuchlich oder in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Geänderter Text

Mit Ausnahme von Sonderfällen, in denen dies insbesondere aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt werden kann, darf die Laufzeit der Rahmenvereinbarung **vier** Jahre nicht überschreiten. Der öffentliche Auftraggeber darf das Instrument der Rahmenvereinbarung nicht missbräuchlich oder in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Or. de

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass auch Richtlinie 2004/18/EG eine Laufzeit von nicht mehr als vier Jahren vorsieht, erscheinen vier Jahre auch in dieser Richtlinie als ein angemessener Zeitraum.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Der Mitteilung über die
Zuschlagsentscheidung an jeden
betroffenen Bieter und Bewerber wird
Folgendes beigefügt:
a) eine Zusammenfassung der
einschlägigen Gründe gemäß Absatz 2
und
b) eine genaue Angabe der konkreten
Stillhaltefrist, die gemäß den
einzelstaatlichen Vorschriften zur
Umsetzung von Artikel [38c] Absatz 2
anzuwenden ist.**

Or. de

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Aufnahme der Rechtsmittel in die Richtlinie.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die öffentlichen Auftraggeber können beschließen, bestimmte in Absatz 1 genannte Angaben über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss von Rahmenvereinbarungen nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, **dem öffentlichen Interesse** zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber können beschließen, bestimmte in Absatz 1 genannte Angaben über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss von Rahmenvereinbarungen nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, **den wesentlichen Sicherheitsinteressen** zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Begründung

Dies ist eine Präzisierung im Sinne der Besonderheiten der Rüstungs- und Sicherheitsbeschaffung.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4a) Von der Teilnahme am
Vergabeverfahren können
Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen
werden, über die Erkenntnisse – auch aus
geschützten Datenquellen – vorliegen,
dass die von ihnen hergestellten oder
gelieferten Produkte nicht
vertrauenswürdige Eigenschaften
aufweisen, die Zweifel an der Eignung
des Wirtschaftsteilnehmers begründen.***

Begründung

Die betrifft Fälle, in denen zwar die angebotene Leistung formal den vorgegebenen Leistungsmerkmalen entspricht. Es liegen dem öffentlichen Auftraggeber aber Erkenntnisse vor, insbesondere aus sog. geschützten Datenquellen (d.h. nachrichtendienstliche Erkenntnisse), dass das Produkt Elemente enthält, die bei der Implementierung durch den öffentlichen Auftraggeber eine Manipulation ermöglichen, z.B. weil ein "reservierter" Teil einer IT-Lieferung für spätere Systemeingriffe/ -steuerung / -umprogrammierung missbräuchlich genutzt werden könnte.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Titel II a (neu) [after Artikel 38]**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

TITEL II A

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens - in Anlehnung an die Richtlinie 2007/66/EG - in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38a

***Anwendungsbereich und Zugang zu
Nachprüfungsverfahren***

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass hinsichtlich der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Aufträge – einschließlich von Rahmenverträgen – die Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der Artikel [38a] bis [38h] auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, nachgeprüft werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und den übrigen innerstaatlichen

Bestimmungen nicht zu Diskriminierungen zwischen Unternehmen führt, die im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags einen Schaden geltend machen könnten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nachprüfungsverfahren entsprechend den gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bedingungen zumindest jeder Person zur Verfügung stehen, die ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und der durch einen behaupteten Verstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.

Ein Mitgliedstaat kann in begründeten Fällen ein Nachprüfungsverfahren ablehnen, wenn die für ein Nachprüfungsverfahren notwendige Preisgabe von Auskünften seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.

(4). Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Person, die ein Nachprüfungsverfahren anzustrengen beabsichtigt, den öffentlichen Auftraggeber über den behaupteten Verstoß und die beabsichtigte Nachprüfung unterrichtet, sofern die Stillhaltefrist nach Artikel [38c] Absatz 2 oder andere Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung nach Artikel [38e] hiervon unberührt bleiben.

(5) Die Mitgliedstaaten können auch verlangen, dass die betreffende Person zunächst bei dem öffentlichen Auftraggeber eine Nachprüfung beantragt. In diesem Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Einreichung eines solchen Antrags einen unmittelbaren Suspensiveffekt auf den Vertragsschluss auslöst.

Die Mitgliedstaaten entscheiden über die geeigneten Kommunikationsmittel, einschließlich Fax oder elektronischer

Mittel, die für die Beantragung der Nachprüfung gemäß Unterabsatz 1 zu verwenden sind.

Der Suspensiveffekt nach Unterabsatz 1 endet nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der öffentliche Auftraggeber eine Antwort abgesendet hat, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von entweder mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der öffentliche Auftraggeber eine Antwort abgesendet hat, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang einer Antwort.

Or. de

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens - in Anlehnung an die Richtlinie 2007/66/EG - in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38b

Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die in Artikel [38a] genannten Nachprüfungsverfahren die

erforderlichen Befugnisse vorgesehen werden, damit

a) so schnell wie möglich im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Maßnahmen ergriffen werden können, um den behaupteten Verstoß zu beseitigen oder weitere Schädigungen der betroffenen Interessen zu verhindern; dazu gehören auch Maßnahmen, um das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder die Durchführung jeder sonstigen Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers auszusetzen oder die Aussetzung zu veranlassen;

b) die Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen, einschließlich der Streichung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Spezifikationen in den Ausschreibungsdokumenten, den Verdingungsunterlagen oder in jedem sonstigen sich auf das betreffende Vergabeverfahren beziehenden Dokument vorgenommen oder veranlasst werden kann;

c) denjenigen, die durch den Verstoß geschädigt worden sind, Schadensersatz zuerkannt werden kann.

(2) Die in Absatz 1 und in den Artikeln [38f] und [38g] genannten Befugnisse können getrennt mehreren Stellen übertragen werden, die für das Nachprüfungsverfahren unter verschiedenen Gesichtspunkten zuständig sind.

(3) Wird eine gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber unabhängige Stelle in erster Instanz mit der Nachprüfung einer Zuschlagsentscheidung befasst, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der öffentliche Auftraggeber den Vertragsschluss nicht vornehmen kann, bevor die Nachprüfungsstelle eine Entscheidung über einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen oder eine Entscheidung in der Hauptsache

getroffen hat. Diese Aussetzung endet frühestens mit Ablauf der Stillhaltefrist nach Artikel [38c] Absatz 2 und Artikel [38f] Absätze 4 und 5.

(4) Außer in den Fällen nach Absatz 3 und Artikel [38a] Absatz 5 haben die Nachprüfungsverfahren als solche nicht notwendigerweise einen automatischen Suspensiveffekt auf die betreffenden Vergabeverfahren.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Nachprüfungsstelle die voraussehbaren Folgen der vorläufigen Maßnahmen im Hinblick auf die Interessen der Verteidigung und der Sicherheit berücksichtigen kann und dass sie beschließen kann, diese Maßnahmen nicht zu ergreifen, wenn deren nachteilige Folgen die damit verbundenen Vorteile überwiegen könnten. Die Ablehnung der vorläufigen Maßnahmen beeinträchtigt nicht die sonstigen Rechte des Antragstellers.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Schadensersatzansprüchen, die auf die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung gestützt werden, diese zunächst von einer mit den dafür erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle aufgehoben worden sein muss.

(7) Außer in den in den Artikeln [38f] bis [38h] genannten Fällen richten sich die Wirkungen der Ausübung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Befugnisse auf den nach der Zuschlagsentscheidung geschlossenen Vertrag nach dem einzelstaatlichen Recht.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidungen der Nachprüfungsstellen wirksam durchgesetzt werden können.

(9) Eine Nachprüfungsstelle, die kein Gericht ist, muss ihre Entscheidung stets schriftlich begründen. Ferner ist in diesem Falle sicherzustellen, dass eine

behauptete rechtswidrige Maßnahme der Nachprüfungsstelle oder ein behaupteter Verstoß bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse zum Gegenstand einer Klage oder einer Nachprüfung bei einer anderen von dem öffentlichen Auftraggeber und der Nachprüfungsstelle unabhängigen Stelle, die ein Gericht im Sinne des Artikels 234 des EG-Vertrags ist, gemacht werden können.

Für die Ernennung und das Ende der Amtszeit der Mitglieder dieser unabhängigen Stelle gelten bezüglich der für ihre Ernennung zuständigen Behörde, der Dauer ihrer Amtszeit und ihrer Absetzbarkeit die gleichen Bedingungen wie für Richter. Zumindest der Vorsitzende der unabhängigen Stelle muss die juristischen und beruflichen Qualifikationen eines Richters besitzen.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Mitglieder der Nachprüfungsstellen aller Instanzen ihrer Person nach zum Umgang mit sensiblen Informationen berechtigt sind. Die Mitgliedstaaten können eine besondere Nachprüfungsstelle einrichten oder bestimmen, die allein für die Nachprüfungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung zuständig ist. Die unabhängige Stelle trifft ihre Entscheidungen in einem Verfahren, in dem beide Seiten gehört werden; ihre Entscheidungen sind in der von den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils zu bestimmenden Weise rechtsverbindlich.

Or. de

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38c

Stillhaltefrist

(1) Die Mitgliedstaaten legen nach Maßgabe der Mindestbedingungen in Absatz 2 und in Artikel [38e] Fristen fest, die sicherstellen, dass die in Artikel [38a] Absatz 3 genannten Personen gegen Zuschlagsentscheidungen der öffentlichen Auftraggeber wirksame Nachprüfungsverfahren anstrengen können.

(2) Der Vertragsabschluss im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung für einen Auftrag, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, darf nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von entweder mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Zuschlagsentscheidung.

Bieter gelten als betroffen, wenn sie noch nicht endgültig ausgeschlossen wurden. Ein Ausschluss ist endgültig, wenn er den betroffenen Bietern mitgeteilt wurde und entweder von einer unabhängigen Nachprüfungsstelle als rechtmäßig

anerkannt wurde oder keinem Nachprüfungsverfahren mehr unterzogen werden kann.

Bewerber gelten als betroffen, wenn der öffentliche Auftraggeber ihnen keine Informationen über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt hat, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Or. de

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38d

Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Artikel [38c] Absatz 2 genannten Fristen in folgenden Fällen nicht angewendet werden:

- a) wenn nach dieser Richtlinie keine vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich ist;***
- b) wenn der einzige betroffene Bieter im Sinne des Artikels [38c] Absatz 2 der Bieter ist, dem der Zuschlag erteilt wird, und wenn es keine betroffenen Bewerber gibt;***
- c) bei einem Auftrag, dem eine Rahmenvereinbarung gemäß Artikel 21***

zugrunde liegt. Wird von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertrag gemäß den Artikeln [38f] und [38 h] unwirksam ist, wenn

- ein Verstoß gegen Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 2 vorliegt und

- der geschätzte Auftragswert die in Artikel 6 genannten Schwellenwerte erreicht oder diese übersteigt.

Or. de

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38e

Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung

Legt ein Mitgliedstaat fest, dass alle Nachprüfungsanträge gegen Entscheidungen eines öffentlichen Auftraggebers, die im Rahmen von oder im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren im Sinne der vorliegenden Richtlinie ergehen, vor Ablauf einer bestimmten Frist gestellt werden müssen, so beträgt diese Frist mindestens zehn Kalendertage, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers an den Bieter oder Bewerber abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg

abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, entweder mindestens 15 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers an den Bieter oder Bewerber abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertage, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers. Der Mitteilung der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers an jeden Bieter oder Bewerber wird eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe beigefügt. Wird ein Antrag auf Nachprüfung in Bezug auf die in Artikel [38b] Absatz 1 Buchstabe b genannten Entscheidungen eingereicht, die keiner besonderen Mitteilungspflicht unterliegen, so beträgt die Frist mindestens zehn Kalendertage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung.

Or. de

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 38 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38f

Unwirksamkeit

(1) Die Mitgliedstaaten tragen in folgenden Fällen dafür Sorge, dass ein Vertrag durch eine von dem öffentlichen Auftraggeber unabhängige

Nachprüfungsstelle für unwirksam erklärt wird oder dass sich seine Unwirksamkeit aus der Entscheidung einer solchen Stelle ergibt,

a) falls der öffentliche Auftraggeber einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies nach der vorliegenden Richtlinie zulässig ist,

b) bei einem Verstoß gegen Artikel [38a] Absatz 5, Artikel [38b] Absatz 3 oder Artikel [38c] Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie, falls dieser Verstoß dazu führt, dass der Bieter, der eine Nachprüfung beantragt, nicht mehr die Möglichkeit hat, vor Abschluss des Vertrags Rechtsschutz zu erlangen, und dieser Verstoß verbunden ist mit einem anderen Verstoß gegen diese Richtlinie, falls der letztgenannte Verstoß die Aussichten des Bieters, der eine Nachprüfung beantragt, auf die Erteilung des Zuschlags beeinträchtigt hat,

c) in Fällen gemäß Artikel [38d] Buchstabe c Unterabsatz 2 der vorliegenden Richtlinie, falls die Mitgliedstaaten von der Ausnahmeregelung bezüglich der Stillhaltefrist für Aufträge, die auf Rahmenvereinbarungen beruhen, Gebrauch gemacht haben.

(2) Die Folgen der Unwirksamkeit eines Vertrags richten sich nach einzelstaatlichem Recht. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können somit vorsehen, dass alle vertraglichen Verpflichtungen rückwirkend aufgehoben werden oder dass die Wirkung der Aufhebung auf die Verpflichtungen beschränkt ist, die noch zu erfüllen sind. Im letzteren Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass auch alternative Sanktionen im Sinne des Artikels [38g] Absatz 2 Anwendung finden.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die von dem öffentlichen Auftraggeber unabhängige Nachprüfungsstelle einen Vertrag nicht als unwirksam erachten kann, selbst wenn der Auftrag aus den in Absatz 1 genannten Gründen rechtswidrig vergeben wurde, wenn die Nachprüfungsstelle nach Prüfung aller einschlägigen Aspekte zu dem Schluss kommt, dass begründete wesentliche Sicherheitsinteressen des Mitgliedstaates es rechtfertigen, die Wirksamkeit des Vertrags zu erhalten. In diesem Fall sehen die Mitgliedstaaten alternative Sanktionen im Sinne des Artikels [38g] Absatz 2 vor, die stattdessen angewandt werden.

Wirtschaftliche Interessen an der Wirksamkeit eines Vertrags dürfen nur als zwingende Gründe gelten, wenn die Unwirksamkeit in Ausnahmesituationen unverhältnismäßige Folgen hätte.

Wirtschaftliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag dürfen jedoch nicht als zwingende Gründe eines Allgemeininteresses gelten. Zu den wirtschaftlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag gehören unter anderem die durch die Verzögerung bei der Ausführung des Vertrags verursachten Kosten, die durch die Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens verursachten Kosten, die durch den Wechsel des Wirtschaftsteilnehmers, der den Vertrag ausführt, verursachten Kosten und die Kosten, die durch rechtliche Verpflichtungen aufgrund der Unwirksamkeit verursacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Absatz 1 Buchstabe a nicht zur Anwendung kommt, wenn
— der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe

ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß dieser Richtlinie zulässig ist,

— der öffentliche Auftraggeber im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, wie sie in Artikel [38j] beschrieben ist und mit der er seine Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

— der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Absatz 1 Buchstabe c nicht zur Anwendung kommt, wenn

— der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe im Einklang mit Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 2 erfolgt,

— der öffentliche Auftraggeber eine Zuschlagsentscheidung mit einer Zusammenfassung der Gründe gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1a Buchstabe a an die betroffenen Bieter abgesendet hat und

— der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen geschlossen wurde, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von entweder mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Zuschlagsentscheidung.

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 g (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38g

***Verstöße gegen diese Richtlinie und
alternative Sanktionen***

(1) Bei Verstößen gegen Artikel [38a] Absatz 5, Artikel [38b] Absatz 3 oder Artikel [38c] Absatz 2, die nicht von Artikel [38f] Absatz 1 Buchstabe b erfasst sind, sehen die Mitgliedstaaten die Unwirksamkeit gemäß Artikel [38f] Absätze 1 bis 3 oder alternative Sanktionen vor. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die vom öffentlichen Auftraggeber unabhängige Nachprüfungsstelle nach Bewertung aller einschlägigen Aspekte entscheidet, ob der Vertrag als unwirksam erachtet oder alternative Sanktionen verhängt werden sollten.

(2) Die alternativen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie umfassen Folgendes:

- die Verhängung von Geldbußen bzw. -strafen gegen den öffentlichen Auftraggeber oder***
- die Verkürzung der Laufzeit des Vertrags.***

Die Mitgliedstaaten können der

Nachprüfungsstelle einen weiten Ermessensspielraum einräumen, damit sie alle relevanten Faktoren berücksichtigen kann, einschließlich der Schwere des Verstoßes, des Verhaltens des öffentlichen Auftraggebers und - in den in Artikel [38f] Absatz 2 genannten Fällen - des Umfangs, in dem der Vertrag seine Gültigkeit behält.

Die Zuerkennung von Schadensersatz stellt keine angemessene Sanktion im Sinne dieses Absatzes dar.

Or. de

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38h

Fristen

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine Nachprüfung gemäß Artikel [38f] Absatz 1 innerhalb der folgenden Fristen beantragt werden muss:

a) vor Ablauf von mindestens 30 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem

- der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Auftragsvergabe gemäß Artikel 22 Absatz 4 und den Artikeln 23 und 24 veröffentlicht hat, sofern darin die Entscheidung des öffentlichen

Auftraggebers begründet wird, einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, oder

- der öffentliche Auftraggeber die betroffenen Bieter und Bewerber über den Abschluss des Vertrags informiert hat, sofern diese Information eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäß Artikel 26 Absatz 2 enthält, vorbehaltlich des Artikels 26 Absatz 3. Diese Option findet auch in den in Artikel [38d] Buchstabe c der vorliegenden Richtlinie genannten Fällen Anwendung;

b) und in jedem Fall vor Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Vertrag geschlossen wurde.

(2) In allen anderen Fällen, einschließlich der Beantragung einer Nachprüfung gemäß Artikel [38g] Absatz 1, werden die Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung vorbehaltlich des Artikels [38e] durch das einzelstaatliche Recht geregelt.

Or. de

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38i

Korrekturmechanismus

(1) Die Kommission kann das in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehene Verfahren anwenden, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass bei einem Vergabeverfahren, das in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fällt, ein schwerer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens vorliegt.

(2) Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat und der Vergabebehörde mit, aus welchen Gründen sie einen schweren Verstoß als gegeben ansieht und fordert dessen Beseitigung. Sie setzt dem betroffenen Mitgliedstaat eine unter den gegebenen Umständen angemessene Antwortfrist.

(3) Innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission:

- a) die Bestätigung, dass der Verstoß beseitigt wurde, oder***
- b) eine Begründung dafür, weshalb der Verstoß nicht beseitigt wurde, oder***
- c) die Mitteilung, dass das betreffende Vergabeverfahren entweder auf Betreiben des öffentlichen Auftraggebers oder aber in Wahrnehmung der in Artikel [38b] Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Befugnisse ausgesetzt wurde.***

(4) In einer gemäß Absatz 3 Buchstabe b übermittelten Begründung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass der behauptete Verstoß bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens oder eines anderen Verfahrens oder einer Nachprüfung nach Artikel [38b] Absatz 9 ist. In diesem Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission über den Ausgang dieser Verfahren, sobald dieser bekannt ist.

(5) Hat ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 Buchstabe c mitgeteilt, dass ein Vergabeverfahren ausgesetzt wurde, so hat er die Beendigung der Aussetzung oder die Eröffnung eines neuen

Vergabeverfahrens, das sich ganz oder teilweise auf das frühere Vergabeverfahren bezieht, der Kommission bekannt zu geben. In der neuen Mitteilung bestätigt der Mitgliedstaat entweder, dass der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder er gibt eine Begründung dafür, weshalb der Verstoß nicht beseitigt wurde.

Or. de

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38j

***Inhalt einer Bekanntmachung für die
Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-
Transparenz***

***Die Bekanntmachung nach Artikel [38f]
Absatz 4 zweiter Gedankenstrich, deren
Format von der Kommission nach dem in
Artikel 41 Absatz 2 genannten
Beratungsverfahren festgelegt wird,
enthält folgende Angaben:***

- a) Name und Kontaktdaten des
öffentlichen Auftraggebers,***
- b) Beschreibung des
Vertragsgegenstands,***
- c) Begründung der Entscheidung des
öffentlichen Auftraggebers, den Auftrag
ohne vorherige Veröffentlichung einer***

Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben,

d) Name und Kontaktdaten des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten die Zuschlagsentscheidung getroffen wurde, und

e) gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe.

Or. de

Begründung

Die Aufnahme eines Nachprüfungsverfahrens in diese Richtlinie dient dem Ziel einer echten Marktöffnung, der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes für betroffene Bieter, sowie der Transparenz und der Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe ohne die Geheimhaltungsschutzbedürfnisse der Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 44

Richtlinie 2004/18/EC

Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, mit Ausnahme der unter die Richtlinie XXXX/X/EG fallenden Aufträge. Sie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die nach den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie XXXX/X/EG vom Anwendungsbereich Letzterer ausgenommen sind.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt - **unbeschadet von Artikel 296 des EG-Vertrags** - für öffentliche Aufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, mit Ausnahme der unter die Richtlinie XXXX/X/EG fallenden Aufträge. Sie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die nach den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie XXXX/X/EG vom Anwendungsbereich Letzterer ausgenommen sind.

Or. de

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Tabelle – Zeile 2 – Spalte 3

Vorschlag der Kommission

60110000-2 bis 60183000-4 (außer
60160000-7, 60161000-4) und 64120000-3
bis 64121200-2

Geänderter Text

60100000-9, 60110000-2 bis 60183000-4
(außer 60160000-7, 60161000-4),
**63100000-0 bis 63111000-0, 63120000-6
bis 63121100-4, 63122000-0, 63520000-0
bis 63700000-6**, und 64120000-3 bis
64121200-2

Or. xm

Begründung

Im Sinne der Vollständigkeit der in dieser Richtlinie erfassten Bau-, Liefer- und/oder Dienstleistungen, muss der Anhang erweitert werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Annex I – table – row 3 – column 3

Vorschlag der Kommission

60410000-5 bis 60424120-3
(außer 60411000-2, 60421000-5) **und**
60500000-3

Geänderter Text

60400000-2, 60410000-5 bis 60424120-3
(außer 60411000-2, 60421000-5),
60500000-3, **63100000-0 bis 63111000-0,
63120000-6 bis 63121100-4, 63122000-0,
63520000-0, 63521000-7, 63524000-8,
und 63700000-6**

Or. xm

Begründung

Im Sinne der Vollständigkeit der in dieser Richtlinie erfassten Bau-, Liefer- und/oder Dienstleistungen, muss der Anhang erweitert werden.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Die europäischen Märkte für Rüstungsgüter sind durch einen Zustand der Fragmentierung gekennzeichnet. Seit den 1990er Jahren ist die Erkenntnis innerhalb der EU gewachsen, dass diese Zersplitterung negative ökonomische Auswirkungen hat. Dafür gibt es verschiedene Ursachen:

- a) Die Ausgaben im Verteidigungsbereich wurden in den letzten 20 Jahren aufgrund der weltpolitischen Entwicklungen um die Hälfte gekürzt (sog. "Friedensdividende"), wodurch Rückgänge bei den Umsätzen und den Beschäftigungszahlen sowie ein Investitionsrückgang in den Bereichen Forschung und Technologie zu verzeichnen sind. Mit einem Anstieg der Verteidigungsausgaben ist vorläufig nicht zu rechnen. Im Einzelnen stellen sich die Ausgaben wie folgt dar:¹

Im Jahre 2006 betragen die Ausgaben der EU-26² im Verteidigungsbereich 201 Mrd. € (zwischen 47 Mrd. € im Vereinigten Königreich und 35 Mio. € in Malta). Dieser Betrag umfasst 110 Mrd. € für Personalausgaben und 91 Mrd. € für die Beschaffung von Verteidigungsgütern. Die 91 Mrd. € schlüsseln sich auf in 39 Mrd. € für Investitionen, einschließlich Ausgaben für Forschung und Entwicklung, 43 Mrd. € für Operationen und Instandhaltung sowie weiteren 9 Mrd. € für sonstige Ausgaben, einschließlich Infrastruktur- und Baumaßnahmen.

Vergleicht man diese Zahlen mit den Ausgaben der USA, so ergibt sich folgendes Bild³: Die USA gaben im Jahre 2006 insgesamt 491 Mrd. € für die Verteidigung aus, oder 4,7% des Bruttoinlandsprodukts. Die Ausgaben für Operationen und Instandhaltung lagen bei 169 Mrd. € und für Investitionen bei 141 Mrd. €.

- b) Die Entwicklungskosten für neue Waffensysteme sind in derartiger Weise angestiegen, dass es selbst den großen Mitgliedstaaten schwer fällt, die finanziellen Lasten zu tragen.⁴
- c) Die Entstehung neuer Streitkräftestrukturen seit dem Ende des Kalten Krieges haben zu geringeren Stückzahlen für traditionelles Gerät sowie neuen Anforderungen für qualitativ andere Verteidigungsfähigkeiten geführt.

Ziel ist es daher, eine größere Kosteneffizienz zu erreichen, die den nationalen Haushalten und der Industrie zugute kommt und nicht zuletzt die Streitkräfte mit dem bestmöglichen Material versorgen soll.

Die Schaffung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erfordert den Aufbau von notwendigen Kapazitäten, wofür eine leistungsfähige europäische Industrie notwendig ist.

¹ Angaben sind der Europäischen Verteidigungsagentur entnommen. Siehe <http://www.eda.europa.eu/facts.aspx>.

² Dänemark kooperiert nicht bei der Europäischen Verteidigungsagentur.

³ <http://www.eda.europa.eu/genericitem.aspx?area=Facts&id=310>.

⁴ Siehe Burkard Schmitt, "From cooperation to integration, Defence and Aerospace Industries in Europe", Chaillot Paper 40, Paris, July 2000, p. 6 ff.

Dazu soll der Aufbau einer europäischen verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis und eines europäischen Markts für Verteidigungsgüter beitragen. Beides liefert die erforderlichen Fähigkeiten, um die globalen Verteidigungsaufgaben und die neuen Herausforderungen im Bereich der Sicherheit zu bewältigen.

Artikel 296 des EG-Vertrages

Grundsätzlich unterliegen Beschaffungen im Verteidigungsbereich dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG (Art. 10), vorbehaltlich Artikel 296 EGV, der eine Ausnahme von den EU-Vergabevorschriften aus Gründen der nationalen Sicherheit vorsieht. In der Praxis machen jedoch die Mitgliedstaaten systematisch Gebrauch von Artikel 296 EGV, um fast alle militärischen Beschaffungen vom Gemeinschaftsrecht auszunehmen. Ähnliches gilt im wirtschaftlich zunehmend wichtigen Markt der sensiblen nicht-militärischen Sicherheitsgüter. In beiden Fällen berufen sich die Mitgliedstaaten häufig auf Art. 14 der Richtlinie 2004/18/EG, um den Gemeinschaftsregeln zu entgehen. Folglich werden die meisten Güter in diesem Bereich nach nationalen Vorschriften und Verfahren vergeben. Laut Statistik haben die EU-15 im Zeitraum zwischen 2000 und 2004 nur 13% aller Verträge über Verteidigungsgüter im Amtsblatt der EU ausgeschrieben, wobei der Unterschied zwischen 2% (in Deutschland) und 24% (in Frankreich) liegt.¹ Freistellungen, die dem Gemeinschaftsrecht zufolge die Ausnahme darstellen sollen, bilden damit in der Praxis die Regel.

Diese Praxis der Mitgliedstaaten widerspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der festgestellt hat, dass die Heranziehung von Artikel 296 EGV auf begrenzte und begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben soll.² In einer erläuternden Mitteilung hat die Kommission die Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung gezogen und erläutert, wie sie in Zukunft in derartigen Fällen zu verfahren gedenkt.³

Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern

Der vorliegende Richtlinienvorschlag (KOM(2007) 766) soll den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung tragen, dass die bestehende Richtlinie 2004/18/EG die Besonderheiten militärischer Beschaffungen nicht ausreichend berücksichtigt. Der Richtlinienvorschlag wurde am 5. Dezember 2007 gemeinsam mit dem Richtlinienvorschlag zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern (KOM(2007) 765) sowie einer Mitteilung⁴ von der Kommission vorgelegt. Beide Richtlinien zielen auf die Schaffung eines gemeinsamen Markts für Rüstungsgüter, allerdings mit Instrumenten, die getrennt voneinander zu behandeln sind.

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen zu

¹ Folgenabschätzung zum Richtlinienvorschlag COM(2007)0766, Annex 11 Seite 78: Rates of publication in the OJEU of defence contracts.

² EuGH, C-414/1997, KOM/Spanien; Vgl. auch EuGH, C-337/2005, KOM/Italien.

³ Mitteilung zu Auslegungsfragen bezüglich der Anwendung des Artikels 296 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) auf die Beschaffung von Verteidigungsgütern, KOM(2006)0779.

⁴ Eine Strategie für eine stärkere und wettbewerbsfähigere europäische Verteidigungsindustrie, KOM(2007)0764.

schaffen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, Gemeinschaftsrecht anwenden zu können, ohne ihre Sicherheitsinteressen zu gefährden. Dadurch soll der Rückgriff auf Artikel 296 EGV durch die Mitgliedstaaten weniger häufig erforderlich sein. Das bedeutet, anders gesagt, dass Art. 296 EGV bestehen bleibt, aber auf wirkliche Ausnahmefälle begrenzt sein soll, wie vom EG-Vertrag vorgesehen, und wie es der Europäische Gerichtshof gefordert hat. Damit fände Art. 296 EGV nur noch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen die speziellen Vorkehrungen der neuen Richtlinie nicht ausreichen, um die Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zu schützen.

Der Berichterstatter stimmt den Zielen des Richtlinienvorschlags zu. Ausgehend von den Zielen der Entschließung zum **Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern**¹ vom 17. November 2005, in der das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert hatte, eine Richtlinie auszuarbeiten, die besondere Rücksicht auf die Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten nimmt, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik weiter entwickelt, einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Zusammenhalts leistet, den Charakter der Union als "Zivilmacht" bewahrt und ein besonderes Augenmerk auf die in diesem Sektor stark vertretenen KMU legt, widmet der vorliegende Bericht folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit:

Aufgrund der häufigen Überschneidung bei der Beschaffung auf dem Rüstungs- und Sicherheitsmarkt stimmt der Berichterstatter mit der Kommission überein, sowohl den Verteidigungs-, als auch den Sicherheitsbereich in den **Anwendungsbereich** des Richtlinienvorschlags einzubeziehen. Da jedoch für alle in den Anwendungsbereich fallenden Aufträge gilt, dass sie mit sensiblen Informationen im Zusammenhang stehen, wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich in Artikel 1 einheitlich zu definieren. Um dem Problem gerecht zu werden, dass die den Anwendungsbereich für Verteidigungsaufträge definierende Liste für Waffen, Munition und/oder Kriegsmaterial aus dem Jahre 1958 nicht mehr aktuell ist, wird im Sinne einer zeitgemäßen Interpretation insbesondere die jährlich aktualisierte gemeinsame Militärliste der EU angeführt.

Der **Ausnahmetatbestand** nach Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe a EGV gilt unbeschadet dieses Richtlinienvorschlags, wird jedoch im Sinne einer verbesserten Rechtssicherheit und zur Vermeidung einer missbräuchlichen oder vermeidbaren Anwendung von Artikel 296 EGV in Artikel 9 des Richtlinienvorschlags in einer dem Vergaberecht entsprechenden Form übernommen. Damit können sich öffentliche Auftragnehmer auf einen Ausnahmetatbestand aus dem Sekundärrecht berufen.

Hinsichtlich der **Informations- und Versorgungssicherheit** ist es für den öffentlichen Auftraggeber wichtig, möglichst verlässliche Zusagen oder Verpflichtungen vom Bieter zu erhalten. Einen Beweis oder eine definitive Zusage, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens eines Subunternehmers oder in Bezug auf eine Verbringungsberechtigung, kann ein Bieter jedoch nicht in jedem Fall erbringen. Daher werden in dem Berichtsentwurf Änderungen vorgeschlagen, die es dem Bieter besser ermöglichen, die Anforderungen auch wirklich zu

¹ Beschaffung von Verteidigungsgütern, KOM(2004)0608; Bericht zum Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Berichterstatter Joachim Würmeling, A6-0288/2005.

erfüllen.

Ein weiterer wesentlicher Teil des Berichtsentwurfs besteht in der Einführung eines **Nachprüfungsverfahrens**. Dies dient dem Ziel, einen wirksamen Rechtsschutz für betroffene Bieter zu gewährleisten, fördert die Transparenz und Nichtdiskriminierung bei der Auftragsvergabe und trägt somit zu einer echten Marktöffnung bei. Das Rechtsmittelsystem des vorliegenden Richtlinienvorschlags orientiert sich im Grundsatz an den klassischen Rechtsmittelrichtlinien, berücksichtigt gleichzeitig aber die besonderen Interessen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auftragsvergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit.